

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

A) Problem

Die Zulässigkeit der Zahlung von Funktionszulagen ergibt sich bisher lediglich indirekt aus der Rechnungslegungspflicht in Art. 6 Abs. 3 Nr. 2a Bayerisches Fraktionsgesetz. Dies hat zur Folge, dass die Zulagen durch die Fraktionen in stark divergierender Höhe und an unterschiedliche Funktionsträger gewährt werden. Im Rechnungsbericht der Fraktionen erscheint dabei lediglich der Gesamtbetrag der Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen, nicht aber an wen und in welcher Höhe Zulagen bezahlt werden. Diese uneinheitlichen und intransparenten Zahlungen von z.T. beträchtlichem Ausmaß stoßen vermehrt auf Kritik und Unverständnis.

B) Lösung

Mit der Änderung wird die Zahlung von Funktionszulagen künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt. Danach entscheiden die Fraktionen im Rahmen ihrer Fraktionsautonomie, ob gewisse Ämter weit mehr Arbeitszeit und Verantwortung erfordern, als dies bei den übrigen Abgeordneten der Fall ist. Allerdings müssen die Zulagen auf bestimmte zahlenmäßig beschränkte und herausragende Positionen bezogen sein. Dies können nur die Fraktionsvorsitzenden, die Parlamentarischen Geschäftsführer, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise sein. Die Aufzählung ist abschließend und die Vergütung für weitere besondere Funktionen ist unzulässig. Ein Fraktionsmitglied darf höchstens eine Funktionszulage erhalten. Darüber hinaus müssen die Zulagen ihrer Höhe nach angemessen sein, so dass sie nicht zu einer von der Sache nicht mehr gedeckten Wettbewerb der Abgeordneten um Funktionsstellen führen. Deshalb wird festgelegt, dass die Zulagen höchstens 5 Prozent der Zuschüsse der Fraktion betragen dürfen. Da die Oppositionsfraktionen zusätzlich noch den Oppositionszuschlag erhalten, wird dieser bei der Berechnung der Höchstgrenze der Funktionszulagen nicht berücksichtigt um eine Gleichbehandlung aller Fraktionen sicherzustellen. Dadurch wird künftig verhindert, dass die Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen zu stark divergieren.

Um ein ausreichendes Maß an Transparenz zu gewährleisten ist künftig nicht nur der Gesamtbetrag der Funktionszulagen im Rahmen der Rechnungslegung zu veröffentlichen, sondern auch die jeweils bezahlten Leistungen an die Funktionsstellen.

C) Alternativen

Beibehaltung der intransparenten Regelung.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen) sind zulässig, soweit diese der Höhe nach angemessen sind und die Vergütungen insgesamt höchstens 5 v. H. an den Zuschüssen der Fraktion ohne Berücksichtigung des Oppositionszuschlags betragen. ²Nehmen Fraktionsmitglieder mehrere besondere Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Vergütung nach Satz 1 zu. ³Über die in Satz 1 genannten zusätzlichen Vergütungen hinausgehende Zahlungen für besondere Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.“

2. Art. 6 Abs. 3 Nr. 2a erhält folgende Fassung:

„a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen nach Art. 3 Abs. 4 (Gesamtbetrag und gegliedert nach den jeweiligen Leistungen an die Funktionsstellen),“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.